



Presseinformation

zur 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 25.11.2019

TOP 3.3

Frühe Hilfen

Sachverhalt:

Frühe Hilfen – Definition, Zielsetzung & gesetzlicher Hintergrund

Mit der Einführung der KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit 2010 im Landkreis Fürth wurde eine Möglichkeit geschaffen, niedrigschwellige Hilfs- und Unterstützungsangebote, sogenannte „Frühe Hilfen“, für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren zu organisieren und zu koordinieren. Ziel ist es, sowohl im Bereich der Einzelfallhilfe als auch der Gruppen- und Netzwerkarbeit „Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei“.¹ Ein besonderes Augenmerk liegt dabei u.a. auf der engen Kooperation mit dem Gesundheitssystem und sonstigen weiteren Akteuren. So können beispielsweise qualifizierte Kinderkrankenschwestern, Familienhebammen, ehrenamtliche Familienpaten o.a. in Familien oder in Gruppenangeboten eingesetzt werden.

Im Hinblick auf die Einzelfallhilfe verpflichtet § 16 Abs. 3 SGB VIII die örtlichen Jugendhilfeträger zum Vorhalten entsprechender Hilfen „während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes“². Bezüglich der Netzwerkarbeit sollen nach § 3 Abs. 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) die örtlichen Jugendhilfeträger eine verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz organisieren. Beide Bereiche werden im Landkreis Fürth durch die KoKi zielführend und nachhaltig umgesetzt.

Finanzierung

Nach § 3 Abs. 4 KKG hat der Bund einen Fonds eingerichtet, über den jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stehen, um die Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit sowie die psychosoziale Unterstützung von Familien zu finanzieren. Der Landkreis Fürth kann aus diesem Fonds (verwaltet durch die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“) jährlich bis zu ca. 46.000 Euro abrufen. Förderfähig sind die Ausgaben für den Einsatz von Gesundheitsfachkräften (GFK), Ehrenamtlichen, Haushaltscoaches sowie sonstige Maßnahmen wie z.B. Gruppenangebote für Eltern mit kleinen Kindern.

Entwicklung der Fallzahlen und der damit verbundenen Kosten im Landkreis Fürth

In den letzten 10 Jahren sind die Fallzahlen und somit auch die Kosten im Bereich der KoKi deutlich angestiegen. So wurde beispielsweise im Jahr 2015 in 18 Familien eine Gesundheitsfachkraft eingesetzt. Im Jahr 2019 waren es bis zum 17.10. bereits 28 Familien. Die

¹ <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-begriffsbestimmung-und-leitbild/> am 17.10.2019

² Wiesner, Reinhard: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar. C.H.Beck 2015⁵, Seite 308.

Ausgaben für die Gesundheitsfachkräfte belaufen sich für den Zeitraum 01.01. - 17.10.2019 auf 34.918,99 Euro. Daneben sind folgende weitere Ausgaben für das Jahr 2019 zu berücksichtigen:

- Organisation & Einsatz von Ehrenamtlichen (Familienpaten): ca. 6000 Euro
- Offene Sprechstunde der Familienhebamme: ca. 2000 Euro
- Offener Treff in Wilhermsdorf: ca. 600 Euro
- Einsatz des Haushaltscoachs: ca. 700 Euro

Das vorgesehene Budget für 2019 von ca. 46.000 Euro wäre demnach schon im Oktober beinahe ausgeschöpft. Dem Landkreis Fürth wird aber für 2019 ausnahmsweise aufgrund der Fallzahlen- und Kostensteigerung ein zusätzlicher Betrag von ca. 10.000 Euro aus der Bundesstiftung gewährt, da einige Jugendämter die Stiftungsmittel nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen. Diese außerordentliche Bezuschussung mit nicht abgerufenen Geldern anderer Jugendämter erfolgt aber nur einmalig, weil das Bayerische Landesjugendamt auf eine gerechte Verteilung zwischen den bayerischen Jugendämtern achtet.

Ausblick

Es wird deutlich, dass der Bedarf an Frühen Hilfen stetig steigt. Auch zukünftig ist aufgrund der hohen „gesellschaftlichen Anforderungen an Familien und der wachsenden Unsicherheit in Erziehungsfragen“³ generell von einem steigenden Bedarf auszugehen. Um diesem mit den oben beschriebenen Maßnahmen weiterhin gerecht werden zu können, werden zukünftig neben den Stiftungsmitteln von jährlich ca. 46.000 Euro Eigenmittel in Höhe von ca. 10.000 € pro Jahr benötigt. Diese zusätzlichen Aufwendungen werden ab dem Jahr 2020 im Rahmen der Pflichtaufgabe des § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) im Haushalt berücksichtigt (Produkt 3632 1300).

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.

³ Wiesner, Reinhard: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar. C.H.Beck 2015⁵, Seite 301.